



**ZEICHNERKLÄRUNG**

**A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung (SP Abs. 1 Nr. 1 BauGB LVm. S1 sowie S6 und S8 BauNVO)

- M1 Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet

Mafi der baulichen Nutzung (SP Abs. 1 Nr. 1 BauGB LVm. S16 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3, S7 Abs. 1 S9, S20 Abs. 1, S22 Abs. 1 und 4, BauNVO, SP Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 0,6 Grundflächenzahl – Höchstzulässig
- 1,6 Geschossflächenzahl – Höchstzulässig
- o offene Bauweise
- abweichende Bauweise bis sind Wandlungen von über 50m zulässig
- 1 Zahl der Vollgeschosse – Höchstgrenze

0,6/15 db(A)7 Höchstzulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel tags/nachts (Schallemission je m² der gewächst genutzten Fläche)

Einbau\_300er maximal zulässige Einzelverkaufsfäche für Bauhoff- und Gartenmöbel

Baugrenze Baugrenze (S 23 BauNVO)

Verkehrsfächen

- Strahlenverkehrsfläche (SP Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Fußweg (SP Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Strahlenbegrenzungslinie

Fläche für Versorgungsanlagen (SP Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Tiefstation
- Wasser

Wasserrfläche, Flächen für die Wasserwirtschaf, die Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (S 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Regenrückhaltebecken

Grünflächen

- öffentliche Grünfläche (SP Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- private Grünfläche (SP Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (SP Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (SP Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 Mähwähfläche entsprechend Punkt 4. des Textteils (SP Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- bestehende Bäume
- geplante Bäume

Sonstige Pflanzzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (S 9 Abs. 1 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Verdacht auf best. Holzräume (SP Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
- Benennung

**B) FÜR DIE ANWEISUNG UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN**

- bestehende Grundstücksanleihe
- Flurstücksnummer
- bestehendes Haupt- / Nebengebäude
- bestehende Ver- bzw. Entsorgungslinie (Untergrund) teilweise mit Schutzstreifen
- bestehende Ver- bzw. Entsorgungslinie (oberirdisch)
- Lärmschutzwall
- Grenze bereits rechtskräftiger Bebauungspläne

|              |                               |
|--------------|-------------------------------|
| M            | Mafi der baulichen Nutzung    |
| 0,6          | Grundflächenzahl              |
| 1,6          | Geschossflächenzahl           |
| o            | offene Bauweise               |
| •            | abweichende Bauweise          |
| 1            | Zahl der Vollgeschosse        |
| Einbau_300er | max. zulässige Verkaufsfläche |

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 20.03.2007. Die strukturelle Bestimmung des Aufstellungsbeschlusses ist erfüllt. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
2. Da von der Planung bedingte Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.04.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
3. Die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 10.04.2007 bis zum 10.05.2007 durchgeführt. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
4. Der Stadtrat hat am 05.10.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und textuellen Festsetzungen, die Begründung getätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.03.2007, bestehend aus der Planzeichnung und textuellen Festsetzungen, sowie der Begründung hat in der Zeit vom 20.03.2007 bis zum 03.05.2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift der Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung bestimmt worden. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
6. Der Stadtrat hat am 20.03.2008 die Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und textuellen Festsetzungen, die Begründung getätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
7. Die Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung, textuellen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom 02.04.2008 bis zum 07.05.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift der Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung bestimmt worden. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
8. Der Stadtrat hat die vorgesehene Anzeigen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.03.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den textuellen Festsetzungen in der Fassung vom 20.03.2007, geändert am 20.03.2008 wurde getätigt. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
10. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung des Landrates am 20.03.2008 erlassen. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
11. Der Stadtrat hat am 01.09.2008 die Änderung des Bebauungsplanes (2. Entwurf) bestehend aus der Planzeichnung und textuellen Festsetzungen beschlossen. Die Begründung ist mitgeteilt worden. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
12. Die Änderung des Bebauungsplanes (2. Entwurf) bestehend aus Planzeichnung, textuellen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom 02.09.2008 bis zum 07.10.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift der Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung bestimmt worden. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
13. Der Stadtrat hat die vorgesehene Anzeigen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.10.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
14. Der Bebauungsplan über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textuellen Festsetzungen in der Fassung vom 01.09.2008, geändert am 10.10.2008 erlassen. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2008 Witzig, Oberbürgermeister
15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgestellt. Große Kreisstadt Marienberg, den 26.01.2009 Witzig, Oberbürgermeister
16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf dem während der Dienststunden von jedem Bürger eingesehen werden kann, sind hiermit bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungfrist von jedem Bürger schriftlich oder zur Niederschrift der Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung bestimmt worden. Große Kreisstadt Marienberg, den 11.03.2009 Witzig, Oberbürgermeister

**Vermerk für das Katasteramt:**  
Die Bezeichnung und grafische Darstellung der Flurstücke betriebs ihrer Überweisung mit der amtlichen Flurstück und Baufläch, Grund 01/2077 Die Lageplan ist mit dem Katasteramt, Landratsamt Erzgebirgskreis, Marienberg, den 20.03.2008, Witzig, Oberbürgermeister

**Große Kreisstadt MARIENBERG**  
Erzgebirgskreis  
**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 Industrie- und Gewerbegebiet "Am Federnwerk"**